

Satzung über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter/ Vertreterin der Landeshauptstadt Potsdam in wirtschaftlichen Unternehmen

Gemäß §§ 3, 28 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 13.01.2013 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Vertreter/Vertreterinnen der Landeshauptstadt Potsdam in wirtschaftlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Grundsätze

(1)

Wird den Vertretern/Vertreterinnen der Landeshauptstadt Potsdam von den wirtschaftlichen Unternehmen eine Vergütung bzw. eine Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat als Mitglied des Aufsichtsrates verbundenen Aufwandes gezahlt, gelten die in § 3 aufgeführten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mit dem Amt im Aufsichtsrat verbundenen persönlichen Aufwandes.

(2)

Für die Vertreter/ Vertreterinnen der Landeshauptstadt Potsdam in Gesellschafterversammlungen ist keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung vorgesehen.

§ 3 Abführung von Vergütungen und Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen

(1)

Soweit für die Vertreter/Vertreterinnen der Landeshauptstadt Potsdam in wirtschaftlichen Unternehmen Vergütungen gewährt werden, gelten diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung:

- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB: 2.000 € (brutto)
- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer mittleren Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB: 4.000 € (brutto)
- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB: 6.000 € (brutto)

(2)

Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates erhöht sich der Betrag aus Abs. 1 um 50 %. Für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates erhöht sich der Betrag aus Abs. 1 um 25 %.

(3)

Für die Holdinggesellschaften PRO POTSDAM GmbH, Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und Stadtwerke Potsdam GmbH werden als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften anerkannt.

(4)

Bei der Feststellung, ob das festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind sämtliche für die jeweilige Tätigkeit der Vertreter/Vertreterinnen in den Aufsichtsräten gezahlten jährlichen Vergütungen zugrunde zu legen. Soweit diese Vergütungen über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 hinausgehen, sind diese an die Landeshauptstadt Potsdam abzuführen.

(5)

Die Vertreter/Vertreterinnen der Landeshauptstadt Potsdam in wirtschaftlichen Unternehmen haben gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam spätestens im 2. Quartal eines jeden Jahres unaufgefordert anzuzeigen, wie hoch die tatsächlich erhaltenen Vergütungen für die jeweilige Tätigkeit als Vertreter/Vertreterin der Landeshauptstadt Potsdam in wirtschaftlichen Unternehmen im Vorjahr waren, um eine Überprüfung der Abführungspflichten an die Landeshauptstadt Potsdam zu ermöglichen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 18. April 2013



Jano Jakobs
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Potsdam